

Versteigerung sein Pfand aus den Händen zu winden, ohne dass er Gelegenheit hat, durch sein eigenes Einzelangebot (bloss) auf sein Pfand zur Steigerung des daraus zu erzielenden Erlöses hinzuwirken. Zudem steht, wie bereits in BGE 61 III 134 ausgesprochen worden ist, nichts entgegen, die Steigerungsbedingungen dahin auszugestalten, dass der Zuschlag auf das Gesamtangebot noch von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werde, als dass es bloss die Summe der Einzelangebote übersteige. Im vorliegenden Falle sind nicht genügend Anhaltspunkte für die Annahme eines derart engen, nur unter empfindlicher Wertverminderung wieder trennbaren wirtschaftlichen Zusammenhanges der verschiedenen Liegenschaften vorhanden, wie denn auch der Konkursverwalter nur davon spricht, es sei nicht jegliche wirtschaftliche Einheit zu verneinen. Insbesondere ist nicht dargetan, dass die Diechtersmatt auf absehbare Zeit hinaus für den Betrieb der ohnehin schon als zu gross aufgezogen erscheinenden Parkettfabrik unerlässlich oder mindestens von wesentlichem Nutzen sein könnte. Sodann kann eigener Waldbesitz in der Nähe der Parkettfabrik nicht als unerlässliche Voraussetzung für den gedeihlichen Betrieb derselben angesehen werden — wie ja das Unternehmen trotz dieses Waldbesitzes zusammengebrochen ist; auf blosser Vorteile, welche solcher Waldbesitz dem Eigentümer der Parkettfabrik bieten mag, ohne dass er dessen Fehlen geradezu als schweren Nachteil empfinden und seine Sägerei deswegen als minderwertig ansehen müsste, darf jedoch nach dem Ausgeführten nicht abgestellt werden. Somit sind die Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Gesamtrufes (ohne die erwähnten Kautelen) nicht gegeben und ist auch die auf Grund der unzulässigen Steigerungsbedingungen abgehaltene Steigerung aufzuheben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Die Rekurse werden begründet erklärt und die angefochtene Steigerung wird (nebst der angefochtenen Steigerungsbedingung) aufgehoben.

4. Entscheid vom 30. Januar 1937 i. S. Huber.

SchKG Art. 70, Abs. 2: Hat einer von zwei gleichzeitig betriebenen Mitschuldnern den andern zum gesetzlichen Vertreter, so sind zwei besondere Zahlungsbefehle zuzustellen.

Art. 70, al. 2, LP: Lorsque l'un des deux codébiteurs poursuivis simultanément est le représentant légal de l'autre, l'office doit notifier un commandement de payer distinct à chacun d'eux.

Art. 70, cp. 2, LEF: Qualora di due condebitori escussi simultaneamente l'uno sia il rappresentante legale dell'altro, devonsi notificare due precetti distinti.

Dem vom Rekurrenten gestellten Betreibungsbegehren gegen « Martin Walser, Landwirt, Weesen, für sich und den Adoptivsohn Ernst Walser » entsprach das Betreibungsamt Weesen durch Ausfertigung eines einzigen Zahlungsbefehls und Zustellung desselben an die Ehefrau des Martin Walser. Auf das Fortsetzungsbegehren hin nahm das Betreibungsamt folgende Pfändungsurkunde auf: « Schuldner besitzt keinerlei pfändbares Vermögen. Schuldner ist verheiratet und lebt in Gütertrennung. Schuldner ist seit Frühjahr 1936 arbeitslos. Auch der Adoptivsohn soll kein Vermögen besitzen, da dasselbe aufgebraucht sei; zudem ist der Wohnort des Adoptivsohns nicht bekannt, und kann daher bei ihm auch nicht gepfändet werden. Gegenwärtige Urkunde dient als Verlustschein im Sinne von Art. 149 SchKG. Pfändungsvollzug, Donnerstag, den 1. Oktober 1936 nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des Schuldners, in dessen Beisein und seiner Ehefrau ». Darauf verlangte der Rekurrent die Pfändung eines Sparguthabens des Ernst Walser bei der st. gallischen Kantonalbank in Wallenstadt, und als das Betreibungsamt sie nicht vollzog, führte er Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei gehalten, die verlangte Pfändung gegen den Mitschuldner Ernst Walser zu vollziehen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 29. Dezember 1936 die Beschwerde abgewiesen.

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Der Rekurrent hat den Martin Walser und dessen Adoptivsohn als Mitschuldner gleichzeitig betreiben wollen. Solchenfalls ist aber gemäss Art. 70 Abs. 2 SchKG jedem Mitschuldner ein besonderer Zahlungsbefehl zuzustellen, ausgenommen wenn die mehreren Mitschuldner einen gemeinsamen Vertreter haben. Diese Ausnahme hat sich auch der Rekurrent zunutze machen wollen, von der Ansicht ausgehend, was gelte, wenn mehrere Mitschuldner einen gemeinsamen (gesetzlichen) Vertreter haben, sei auch angebracht, wenn der eine Mitschuldner der gesetzliche Vertreter des andern sei. Indessen besteht keine Veranlassung, die Ausnahme über den gesetzlichen Wortlaut hinaus auszudehnen, weil sie schon bedenklich genug erscheint, insoweit sie vom Gesetz ausdrücklich und eindeutig angeordnet ist. Werden mehrere Mitschuldner, die einen gemeinsamen gesetzlichen Vertreter haben, durch Zustellung eines einzigen Zahlungsbefehles gleichzeitig betrieben, so wird eine solche zunächst einheitliche Betreibung richtigerweise die Fortsetzung durch zwei voneinander durchaus unabhängige Pfändungen zu finden haben (abgesehen davon, dass sich die Einheitlichkeit keinesfalls länger aufrecht erhalten liesse, wenn der eine Mitschuldner der Konkursbetreibung unterliegt, der andere nicht, wie auch wenn beide der Konkursbetreibung unterliegen, da eine Verbindung der Konkursverfahren über die beiden Mitschuldner nicht in Frage kommen kann). Zu pfänden sind nämlich Vermögensstücke, die teils dem einen, teils dem andern Mitschuldner gehören (sofern sie nicht etwa ein gemeinsames Sondervermögen haben, insbesondere Miterben sind und nur Erbschaftsvermögen gepfändet zu werden braucht, für welchen Fall Art. 70 Abs. 2 i. f. SchKG freilich seinen guten Sinn hat). Es ist nicht einzusehen, wieso nicht jede dieser Pfändungen ihre gewöhnliche Rechtswirkung entfalten sollte, ohne vom Bestehen der anderen Pfändung irgendwie beeinflusst zu werden. Dem-

entsprechend würde die gemeinsame Vollziehung der Pfändungen und die Aufnahme einer einzigen Pfändungsurkunde über beide Mitschuldner nur Verwirrung zu stiften geeignet sein, zumal wenn etwa noch weitere Gläubiger des einen oder andern oder beider an der einen oder andern Pfändung oder beiden teilnehmen sollten. Es ist nicht wünschenswert, dass die Möglichkeit derartiger Unklarheiten dadurch vermehrt werde, dass die in Art. 70 Abs. 2 i. f. vorgesehene Ausnahme von der wohlbegründeten Regel ausdehnend ausgelegt werde. Gerade aus der vorliegenden Pfändungsurkunde lässt sich ersehen, dass bei Zustellung eines einzigen Zahlungsbefehls an einen Mitschuldner für sich und einen andern Mitschuldner, dessen gesetzlicher Vertreter jener ist, die Fortsetzung der Betreibung gegen den zweitgenannten leicht nur so als Anhängsel der ersteren behandelt wird. Angesichts des unter Mitschuldnern wahrscheinlichen Interessekonflikts erscheint es auch geradezu als erwünscht, dass dem einen Mitschuldner und gesetzlichen Vertreter des andern zwei verschiedene Zahlungsbefehle zugestellt werden, damit ihm die eigene und die fremde Angelegenheit um so eindringlicher getrennt vor Augen geführt werden und er umso eher veranlasst werde, von letzterer der Vormundschaftsbehörde zwecks Bestellung eines Beistandes gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB Mitteilung zu machen. In dieser Beziehung verhält es sich ganz anders als im Falle, dass die mehreren betriebenen Mitschuldner einen gemeinsamen Vertreter haben, welchem der eine Mitschuldner nicht weniger am Herzen liegen dürfte als der andere, weshalb damit gerechnet werden darf, er werde deren aller Interessen gleichmässig wahren und nicht diejenigen des einen gegen den andern ausspielen.

Zu Unrecht versucht der Rekurrent aus dem Präjudiz in BGE 41 III 395 ff. herzuleiten, die Betreibung mehrerer (nicht gemeinsam gesetzlich vertretener) Mitschuldner ohne Zustellung besonderer Zahlungsbefehle konvaliesziere bei nicht rechtzeitiger Beschwerdeführung. Etwas derartiges ist dort nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern nur,

dass « ein solcher Fehler in der Zustellungsform nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Betreibung nach sich zieht », was auf eine andere damals ebenfalls streitige Frage Bezug hat, dass nämlich « der Schuldner oder eine zur Empfangnahme an seiner Stelle nach dem Gesetze befugte Person den Zahlungsbefehl tatsächlich erhalten hat » (wenn auch nicht selbst vom Betreibungsamt zugestellt erhalten hat). Das Fehlen besonderer Zahlungsbefehle für zwei Mitschuldner ohne gemeinsamen gesetzlichen Vertreter wurde dort vielmehr deshalb nachgesehen, weil sich der von der Zustellung nicht erreichte Mitschuldner nachträglich in ein Rechtsöffnungsverfahren eingelassen hatte, das zur Ausstellung eines Vollstreckungstitels gegen ihn führte, nämlich eben der Rechtsöffnung, während der Zahlungsbefehl selbst wegen Rechtsvorschlages gar nicht zum Vollstreckungstitel geworden war. Ganz anders kommt im vorliegenden Fall einzig der unwidersprochene Zahlungsbefehl als Vollstreckungstitel in Frage und kann der Rekurrent gegenüber dem Mitschuldner Ernst Walser nichts weiteres vorbringen, als dass er gegen die Zustellung eines einzigen Zahlungsbefehls an dessen gesetzlichen Vertreter und gleichzeitig Mitschuldner nicht Beschwerde geführt hat. Allein zunächst darf gegenüber Ernst Walser keine Präklusivwirkung daraus hergeleitet werden, dass sein gesetzlicher Vertreter, der als Mitschuldner widerstreitende Interessen haben mochte, nichts zur Wahrung des Interesses seines Schutzbefohlenen getan hat. Hauptsächlich aber ist die Präklusion mit der Beschwerde überhaupt nicht geeignet, den besonderen Zahlungsbefehl, welcher nach der Vorschrift des Art. 70 Abs. 2 SchKG dem Ernst Walser bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden muss, damit jener als Mitschuldner betrieben werde, zu ersetzen. Vielmehr fehlt es an jeglicher Grundlage für die Vollziehung einer Pfändung gegen Ernst Walser.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

5. Entscheid vom 5. Februar 1937
i. S. Fussballclub Solothurn.

Ein Verein kann keinen Anspruch auf Ausscheidung von Kompetenzstücken erheben.

Aucuns biens de l'association ne sauraient être insaisissables.

Un' associazione non può far valere che i suoi beni non siano pignorabili.

In der Betreibung Nr. 443 der Solothurnischen Leihkasse gegen den Fussballclub Solothurn pfändete das Betreibungsamt Solothurn-Stadt am 12. Oktober 1936 sämtliche Mobilien sowie die Liegenschaft des Schuldners.

Mit Beschwerde vom 3. Dezember 1936 verlangte der Schuldner, es seien gemäss Art. 92 SchKG diejenigen Vermögensstücke als Kompetenzgut auszuschneiden, die zur Erhaltung seiner Existenz unentbehrlich seien. Er behauptete, die Öffentlichkeit sei an seinem Fortbestehen interessiert, er könne wegen der vorgenommenen Pfändung seiner Zweckbestimmung nicht mehr dienen und habe deshalb Anspruch auf die Ausscheidung von Kompetenzstücken.

Mit Entscheid vom 18. Dezember 1936, der am 16. Januar 1937 dem Schuldner mitgeteilt wurde, wies die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde ab.

Mit Eingabe vom 26. Januar 1937 zog der Fussballclub Solothurn diesen Entscheid an das Bundesgericht weiter, mit demselben Antrag und derselben Begründung wie im vorinstanzlichen Verfahren.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Wie die Vorinstanz mit Recht hervorgehoben hat, fällt *in casu* ausschliesslich die Anwendung von Art. 92 Ziff. 3 SchKG in Betracht.

Beruf im Sinne der vorerwähnten Gesetzesbestimmung ist diejenige wirtschaftliche Betätigung, die wesentlich in